

Zur Vorgeschichte der Berner Reformation.

Ein sehr erwünschter würdiger Beitrag zur Erinnerungsfeier von 1919 wird in den Anfängen der mit Unterstützung der bernischen Kirchensynode herausgegebenen „**Aktensammlung zur Geschichte der Berner-Reformation 1521—1532**“ (Erste Lieferung: Bern 1918) dargeboten. Zwei Professoren der Berner Hochschule sind die Herausgeber. Der Theologe Steck hatte sich schon 1904 das Verdienst erworben, die richtige Beleuchtung eines Vorereignisses zu ermöglichen, in der Ausgabe der Akten des Jetzer-Prozesses nebst dem Defensorium (in den „Quellen zur Schweizer Geschichte“, Band XXII), und sein Kollege von der philosophischen Fakultät, der Historiker Tobler, stellte 1913 in die „Festgabe für Gerold Meyer von Knonau“ die mit dieser Aktensammlung auf das engste sich berührende Studie: „Das Verhältnis von Staat und Kirche in Bern in den Jahren 1521—1527“.

Zwar war schon von 1850 an durch den Berner Staatsarchivar Moritz von Stürler, der auf dem Felde schweizerischer Geschichtsforschung und Quellenedition sehr Bedeutendes, bleibend Wertvolles leistete, eine Sammlung von „Urkunden der bernischen Kirchenreform“, als Beilage zum „Archiv“ des „Berner historischen Vereins“, an die Hand genommen worden; allein die Edition blieb unvollendet. Außerdem war die Anordnung nicht übersichtlich, sodaß für eine neue Bewältigung der wichtigen Aufgabe genügender Platz offen bleibt. Aber besonders soll diese neu begonnene Veröffentlichung neben den schon an jener Stelle mitgeteilten Stücken weit mehr aus dem Staatsarchive bringen, und zwar in streng chronologischer Anordnung. Namentlich das Ratsmanual und die beiden Missivenbücher, das lateinische und das deutsche, ferner das deutsche Spruchbuch liefern das Material.

In einer Abhandlung, die Emil Blösch 1884 im Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Band IX, erscheinen ließ: „Vorreformation in Bern“, wurde zutreffend geurteilt: „Die Reformation des XVI. Jahrhunderts war einerseits der Ausgangspunkt einer neuen weltgeschichtlichen Entwicklung, so auf der andern Seite der Zielpunkt, an welchem das, was das XV. Jahrhundert im dunkeln Drange der Notwendigkeit bereits getan hatte, durch die neue aus der Bibel geschöpfte Lehre von der ‚christlichen Obrigkeit‘, das ‚Placet‘ der Religion erhielt. Die Regierung selbst, das geordnete republikanische Gemeinwesen mit dem selbstgewählten Rat an der Spitze hat in Bern nach langsam gereiftem Entschlusse im Jahre 1528 zu der großen Neuerung sich entschieden“.

Hier soll an einer Reihe von Erscheinungen aus den Jahren 1521 bis 1523, die in dieser ersten Lieferung behandelt sind, die einleuchtende Wichtigkeit einer solchen neuen vollständigeren Publikation dargelegt werden, wobei darauf hinzuweisen ist, daß schon in der oben genannten Abhandlung Tobler's die einschlägigen Quellenstücke mehrfach herangezogen worden sind.

Für den Anfang der vorliegenden Periode ist bezeichnend, daß noch in Verfügungen die Zugehörigkeit zur alten Form der Kirche längere Zeit in sehr ausgeprägter Weise betont wurde. Kreuzgänge werden obrigkeitlich angeordnet, über die Grenzen der Stadt hinaus, oder in Bern selbst: alle Montage um das Münster drei Male, jedes Mal mit fünf Paternostern. Vogt und Pfleger „des lieben Heiligen und Himmelsfürsten“ St. Vinzenz verkünden die Stiftung eines ewigen Lichts im Münster. Einem Tischmacher wird, mit ganz bestimmten Vorschriften, „ein zwiefacher Stand im Chor“ verdingt. Zwischen dem Kloster Interlaken und der Stadt Thun handelt es sich um einen Chorbau, wofür von Bern aus Rat erteilt wird. Bei der Aussonderung der für den Altar zu Habstetten gespendeten Opfergabe wird das dem Kirchenbau Bestimmte einzig für diesen Zweck vorbehalten. Nach allen Teilen des Berner Gebietes verkünden Schultheiß und Rat einen neuerdings für das Münster gespendeten Ablaß. In einem Schreiben an die Königin von Frankreich wird von Zusendung von Reliquien der heiligen Anna gesprochen. Einem nach S. Jago di Compostella pilgernden Ehepaare aus dem Haslethal stellt die Obrigkeit zur Empfehlung einen Bettelbrief aus.

Wichtig sind nun aber daneben die zahlreichen Befehle, die sich auf öffentliche Ordnung und sittliche Zucht bezogen.

Die kirchlichen Feiertage sollten inne gehalten werden: ganz verschiedenartige Dinge — Steinstoßen, Aufhängen der Tücher, das Stehen während der Predigt — waren verboten, und den Kaufhausknechten war befohlen, das Kaufhaus nicht aufzuschließen, wie denn auch an niemand Salz gegeben werden sollte. Buße war über die zerschnittenen Kleider verhängt. Gegen das Schwören und Gotteslästern, gegen das Zutrinken wurden wiederholt scharfe Befehle, einmal zugleich an neun Orte im Hoheitsgebiet, erlassen; auf die alte Fastnacht sollte niemand den andern überlaufen, höchstens seinen Freund zum Nachtmahl oder Morgenbrot einladen. Erkundigung geschah, wie sich die Metzgerknechte mit dem Trinken hielten; an einer Stelle soll keine weitere Wirt-

schaft errichtet werden. In allgemeinen Verordnungen oder in bestimmten Fällen wurde befohlen, keine Metzen neben den Ehefrauen zu haben, überhaupt die Metzen aus dem Land zu weisen, oder sie festzunehmen, und die Kupplerhäuser wurden abgeschafft; aber auch einer Ehefrau wurde Weisung erteilt, zu ihrem Ehemann zu kehren, ansonst sie aus dem Land schwören müsse, und ebenso vernahm ein Geistlicher die Botschaft, „das meitli von im ze thuon“. Nachdem im September 1522 der Vogt von Erlach den Befehl erhalten hatte, eine Wahrsagerin gefangen zu legen und nach Bern zu führen, und als danach im Oktober die Hinrichtung durch das Feuer stattgefunden hatte, mußte sich die Obrigkeit an den Bischof von Lausanne wenden, weil noch stets in Nachwirkung des Auftretens jener Frau Ansammlungen von Menschen bei einer Kapelle unweit von Erlach geschahen; und wieder 1523 gingen elf Schreiben auch nach Basel und sonst über die Landesgrenzen hinaus, wegen eines Hingerichteten, der gestanden hatte, durch vier Frauen von Basel bewegt worden zu sein, einen großen Hagel zu machen, mit dem Hinweis darauf, daß man auf diese Frauen achte. Dann wieder war von fremden ausländischen Jakobsbrüdern und Bettlern, die abseits von den Straßen zogen und von denen Schlimmes zu erwarten war, geredet: sie sollten scharf überwacht und zur Strafe gebracht werden. Weit weniger fallen in das Gewicht allerlei Geschäfte, die wegen ungeschickter Worte, Schmähreden, aus Wortwechselln entstandener Streitigkeiten dem Rate sich aufdrängten; immerhin sind einige dieser Dinge bezeichnenden Inhaltes. Ein Burgdorfer hatte den Herrgott als hoffärtig bezeichnet, ein anderer Gott und die liebe Frau gebeten, keine Eicheln wachsen zu lassen; der Wirt zu Interlaken muß Schmähreden gegen Zürich ausgestoßen haben, und so wird dorthin gemeldet, man werde ihn vorrufen, da man mit frommen Eidgenossen freundlich und brüderlich leben wolle; von 1522 ist ein durch den Pfarrer von Köniz ausgesprochenes Drohwort hervorgehoben, der Kaiser werde, wenn jetzt die Eidgenossen in das Mailändische zögen, von unten auf in das Land fallen, so daß baldigst das rote Kreuz „Hie Oesterrich“ unter dem obern Tor stehen werde.

Angelegenheiten der äußeren Politik fallen in das Jahr 1521. Für Papst Leo X. war im Februar durch die Tagsatzung ein Aufbruch von Knechten bewilligt worden, und in dieser Sache wurde von Bern festgestellt, daß der Zug nicht gegen mit der Eidgenossenschaft in Bündnis und Frieden Stehende geschehen dürfe, ebenso daß der Papst anzeige,

gegen wen — gegen der Kirche Ungehorsame — und auf welchen Wegen der Zug vorgenommen werde, ansonst die Berner wieder heimkehren würden; auch über Zahlung des ersten Monatssoldes wollte man Sicherheit haben. Im März wurde das wiederholt ausgesprochen, daß dieser Zug weder gegen den König von Frankreich, noch gegen den römischen König sich richten dürfe. Aber bis gegen den Herbst wandte sich die Stimmung, insbesondere jetzt gegen den stets rührig tätigen Kardinal Schinner, von dem es im August auf einer Tagsatzung hieß, er stifte stets Unglück, so daß man suchen müsse, seiner los zu werden. So erklärte sich dann auch Bern im September gegen Schinner: man wolle nicht mehr tagen, wo er sei. Ferner wurde gegen den Versuch, den Bann zu verhängen, beim päpstlichen Legaten protestiert und ein Priester, der Bannbriefe herumgetragen hatte, gefangen genommen; bis zum Dezember wurde beschlossen, die Knechte vom Papste zurück zu mahnen, da er ihrer doch nicht bedürfe. Nachdem dann im nächstfolgenden Jahre die im französischen Solde stehenden Knechte die schwere Niederlage von Bicocca erlitten hatten, wurde gleich danach im Mai im Berner Gebiet die Frage von Kanzeln herab aufgeworfen, ob man für die, die da umgekommen seien, zu Gott beten dürfe, da man kein Recht dazu gehabt habe, dergestalt in das Mailändische zu ziehen. Über einen der in dieser Weise fehlbaren Geistlichen wurde nun aus Bern an den Bischof von Konstanz geschrieben, da man mit Mißfallen von seinen Worten Kunde erhalten habe und des Glaubens sei, daß frommer Leute Fürbitte den Toten und Lebenden bei Gott nützen möge; deshalb sei über diesen Pfarrer Gefangenschaft verhängt worden, und der Bischof werde gebeten, diesen Strafhandel zuhanden zu nehmen.

In eigentümlicher Weise hatten Schultheiß und Rat von Bern mit Kardinal Schinner sich noch über dessen Tod hinaus in einer Angelegenheit zu beschäftigen. Berner Ratsmitgliedern und Burgern war der Verstorbene Geld schuldig geblieben, und nun wandten sie sich nach Zürich, da Schinner in dieser Stadt ein Haus und Hausrat besessen hatte, damit solches Haus und Gut in Haft gelegt werde. Ebenso ging eine ähnliche Forderung nach Feldkirch, weil die Brüder Schinners hinterlassenes Silbergeschirr von Konstanz nach Feldkirch geflüchtet und danach etliche von Luzern dieses Geschirr in ihren Gewahrsam gebracht hatten.

Nachdrückliche Aufmerksamkeit wandte die Obrigkeit fortwährend den Klöstern ihres Gebietes zu, und die Aufsicht trat hier mehrfach

in scharfer Form zutage. An drei Äbte wurde im Herbst 1521 geschrieben, daß sie ihren Wein nach Bern abzufertigen und hier zu verschenken, nicht an Fremde zu verkaufen hätten, wie denn von den Gotteshäusern Rechnung zu stellen sei, und später wurde gegen einen der drei Äbte, den von Erlach, wegen Schulden Pfändung verhängt. Übel war es auch mit dem Kloster Romainmotier bestellt, wo schlecht Haus gehalten wurde, so daß da „Acht und Sorg“ nötig war. In der Stadt Bern selbst gab das Haus der Thönyer Herren zu schaffen; dem jungen Thönyerherrn wurde bedeutet, sich zu bessern, da, wenn er sich unziemlich halte, sein Gotteshaus mit einem andern versehen würde. Brief, Sigel und Silbergeschirr des Gotteshauses zum obern Spital, wo ein dem Hause nützlicher Meister bestellt werden sollte, nahm der Rat zur Hand, und es wurde angeordnet, daß die Konventsbrüder nicht über zehn Schilling Schulden machen dürften. Ein zwar vom Bischof von Konstanz empfohlener Herr des Heiliggeistordens wurde, weil er ohne Befehl sein Mandat vorgebracht hatte, mit seinem Begehrt abgewiesen. Dem Herrn von Brandis als dem Kastvogt des Frauenklosters Rüksau gab man das Befremden kund, daß er die heimischen Nonnen ausstoße und die welschen annehme, mit der Weisung, das Gegenteil zu tun. Dem Abt von Frienisberg wurde zwei Male, das zweite Mal unter Ansetzung der Frist einer Woche, befohlen, einen Weg herzustellen, da sonst die Obrigkeit die Sache verdingen werde. Dagegen nahm sich hinwieder der Rat solcher Dinge an, wo Schädigungen von Gotteshäusern abgewehrt werden mußten. Bern wandte sich an die damals vorübergehend in ihrer gemeinen Herrschaft Neuenburg gebietenden elf Orte, weil die Barfüßer Mönche in Bern wegen angekaufter zwanzig Bannwerk Reben durch Auferlegung des Lobs Schädigung ausgesetzt schienen, und ebenso verwandte man sich für den vorhin genannten Abt von Frienisberg bei Basel in einer gegenüber der Gräfin von Thierstein schwebenden Schuldsache und beim Abte von Lützel wegen des Frauenklosters Fraubrunnen, für das wegen Schädigung alten Brauchs und Herkommens dieser Abt von Frienisberg Fürbitte eingelegt hatte.

Aber noch ungleich schärfer wurde gegenüber Weltgeistlichen eingegriffen. Gleich 1521 ging an den Dekan von Lenzburg ein äußerst ernsthaftes Schreiben ab, weil die Lenzburger sich darüber beschwert hatten, daß er den mit ihnen abgeschlossenen Vertrag nicht halte, Pflichtversäumnisse sich zu Schulden kommen lasse, so daß eine ausdrückliche Warnung abging mit der Androhung, ihm bei Nichterfüllung

der geforderten Leistungen den obrigkeitlichen Schirm zu entziehen. Dem Inhaber der Pfründe zu Ins wurde angezeigt, daß er diese in eigener Person versehen oder sie aufgeben solle. Weil es vorkam, daß Geistliche an Orten, wo ihre Vorgänger Messe gehalten hatten, das unterließen, wurde befohlen, entweder einen andern damit zu beauftragen, oder in einem Fall sollte der Fehlbare nach Bern kommen und sich hier über sein abweichendes Verhalten erklären; ein dritter vollends sollte bei fortgesetztem Widerstand von der Pfründe gestoßen und diese anderweitig verliehen werden. Eine Untersuchung wurde gegen einen Priester verhängt, der die Beichte eines Laien nur unter Aufstellung einer Bedingung abnehmen wollte. Aber auch sonst wurden in einer Reihe von Fällen Kirchherren nach Bern vorgerufen, wobei einmal auch Geld, das unter einander geteilt worden war, überantwortet werden mußte, mit angefügter Verhängung von Geldstrafe, oder es heißt auch, daß ein Kirchherr, wenn er nicht heraufkommen wolle, mit dem Weibel heraufgeführt werde. Wegen eines Leutpriesters wurden alle Amtleute angewiesen, ihn gefangen zu nehmen, wenn man ihn finde. Als der Kirchherr von Hasle gegen einen guten Gesellen mit dem Bann eingeschritten war, ihn vom Sakrament ausgeschlossen hatte, wollte die Obrigkeit, falls der Kirchherr in der Weigerung verharre, „anderes dazu tun“. Als einmal ein Priester in unziemlicher Weise redete und predigte, wurde beschlossen, ihn mit der Kundschaft nach Konstanz vor den Bischof zu schicken. 1523 wurde verfügt, daß die Priesterschaft zu Stadt und Land den bösen Pfennig geben, daß sie, ganz wie die Weltlichen, Steuer und gemeine Kosten tragen solle.

Mit größter Entschiedenheit vollends ging Bern gegen die Cortisanen vor. Gleich 1521 wurde dem päpstlichen Legaten geschrieben, daß solche Eindringlinge von einer Pfründe abgewiesen würden, und 1522 ging das Ersuchen an den Bischof von Lausanne, einen solchen, der Pfründen anfallen wollte, abzuhalten, da dieser sonst durch die Amtleute gefänglich angenommen würde. Ein Landvogt wurde angewiesen, einen in Gefangenschaft gelegten Cortisanen nicht heraus zu lassen.

Nunmehr aber traten auch für Bern gewisse Erscheinungen, mochten auch die seit 1519 in Zürich ihren Anfang nehmenden Änderungen erst ganz allmählich eine Wirkung ausüben, schon von 1522 an mehr hervor.

Im Mai 1522 tat ein Schreiben dem Bischof von Konstanz, noch in mißbilligenden Worten, kund, daß der Helfer Tischmacher im aargauischen Dorfe Brittnau sich in seltsamen Reden über die Messe ge-

äußert habe: sie sei nur dem Priester, der sie halte, aber weder dem Lebenden noch dem Toten ersprießlich. Dann kam schon Ende Juni eine ähnliche Sache zur Mitteilung. Sie betraf den Priester zu Kleinhöchstetten, Georg Brunner, der von seinem Dekan zu Münsingen wegen frevelhafter Worte angeklagt wurde, unter anderem, daß der Papst mit seinen verführerischen Satzungen der rechte Antichrist sei, und noch weiteres. Darauf beschloß der Rat, die Angelegenheit durch Doktor Thomas Wytttenbach und andere gelehrte Leute untersuchen zu lassen, eine Anordnung, die am 29. August in das Leben trat. Nach Brunners einläßlicher Verantwortung wurde am 3. September obrigkeitlich dem Kapitel Münsingen geschrieben, durch die Verhandlung sei dargelegt worden, daß Brunners Lehre auf der Grundlage der göttlichen Schriften stehe, so daß kein Grund vorliege, ihn von seiner Pfründe zu verstoßen: so gebietet der Rat als Oberherr des Landes, daß weder der Bischof von Konstanz, noch das Kapitel mit Gewalt gegen Brunner vorgehen solle, und daß, wenn etwas derart geschehen würde, dafür an Leib und Gut der Täter Strafe verhängt werden sollte¹⁾. Dagegen wurde im Juni 1523, als zwischen Brunner und dem Kirchherrn von Worb Schmähungen hin und her gegangen waren, zugunsten des letzteren gegen Brunner entschieden. Indessen nahm sich der Rat hinwider eines andern seine abweichenden Auffassungen nicht verhehlenden Geistlichen an, des gelehrten Lesemeisters im Barfüßerkloster Sebastian Meyer, nachdrücklich an, zuerst schon 1522 gegen einen mit Geldbuße bestrafte Schmähredner, und als bald nachher Meyer wegen einer im Frauenkloster Fraubrunnen gehaltenen Predigt angeklagt wurde; besonders aber sprach im April 1523 ein Schreiben nach Schlettstadt an den Barfüßer-Provinzial auf das Bestimmteste aus, welchen Wert man in Bern auf den Doktor Meyer legte: es wurde gebeten, man möchte ihn nicht von Bern hinweg anderswohin versetzen, weil zu hoffen stehe, seine Lehre und Predigt werde da zu einem guten christlichen Wesen heranziehen.

Daneben aber glaubte die Obrigkeit allerlei Abweichungen von den Vorschriften der Kirche rügen zu müssen. Als der Helfer von Herzogenbuchsee das Fastengebot gebrochen hatte, wurde er, zugleich mit den Bauern, die mit ihm ordnungswidrig gegessen hatten, im Juli 1522 nach Bern vorgerufen, mit der Weisung, daß er vom Freiweibel

¹⁾ Der vollständige Wortlaut dieser Stücke Nr. 129 und 132 steht auf S. 27—39.

sogar in der Kirche oder auf dem Altar festgenommen werden könne. Als im April 1523 bekannt wurde, ein Bauer im Aargau habe Bilder — „die Helgen“ — verbrannt, wurde Untersuchung verfügt, in der Meinung, daß er erst auf Bürgschaft aus der Haft frei gelassen werde und mit Rat der Nachbarn auf seine Kosten eine steinerne Kapelle errichte.

Indessen erließen am 15. Juni 1523 Schultheiß und Rat ein an den Wortlaut eines Mandates der Stadt Basel sich anschließendes eigenes Mandat, das ausdrücklich vorschrieb, einzig das heilige Evangelium und die Lehre Gottes frei und offen zu predigen, und danach wurde im August, als Kaiser Karl V. gegen die lutherische Lehre Mandate hatte ausgehen lassen, verboten, diese anzuschlagen, da man sich im Berner Gebiet derselben nicht annähme, sondern sich nur an jenes Berner Mandat halte¹⁾. Doch schloß das hinwider nicht aus, daß hierauf am 18. Oktober eine Einladung aus Zürich zur zweiten Disputation — „uff den Tag der Lutherschen Ler wägen“ — abgelehnt wurde.

Dieses schwankende Verhalten der Berner Obrigkeit erwies sich besonders auch in der Behandlung von Angelegenheiten eines angesehenen Klosters im Aargau: Königsfelden war alle diese Jahre hindurch ein Gegenstand von Beschlüssen.

In zwei Schreiben vom November 1521 und vom März 1522 an Waldshut und an den Bischof von Konstanz nahm sich der Rat der Äbtissin und des Frauenkonventes eifrig an: es handelte sich um Anmaßungen des Pfarrers von Waldshut, Balthasar Friedberger — es ist der spätere heftige Wiedertäufer, der 1528 in Österreich hingerichtet wurde —, der durch Bruch eines Vertrages mit Königsfelden in Streit geraten war. Da wurde geschrieben, das Kloster solle fortan in Ruhe gelassen werden, da sonst Bern als Kastvogt und Schirmherr Mittel und Wege zur Abstellung solcher Beschwerden suchen müßte. Vom August 1523 nun aber begann zwischen Bern und dem Provinzial des Barfüßerordens einerseits, der Äbtissin von Königsfelden, Katharina Truchsessin von Waldburg, andernteils, ein lebhafter Austausch von Meinungen. Der Provinzial beklagt sich über Ungehorsam der Nonnen; die Äbtissin läßt erkennen, daß unter den Nonnen durch die Lesung der heiligen Schrift die Überzeugung erwacht sei, sich von den Klostergeübden zu entbinden. Darauf braucht anfangs der Rat tapfere Rede

¹⁾ Nr. 249 (S. 65—68) stellt die beiden Mandate nebeneinander.

gegen solches Gelüsten, und vollends von dem Bruder der Äbtissin, Wilhelm Truchseß zu Waldburg, wird im Oktober aus Stuttgart in einem längeren Schreiben der Obrigkeit der Dank dafür bezeugt, daß sie „solchen verflüchtigt verdampt und verworffen Leren“ Luthers, die in das Kloster Abfall, Zerrüttung, Unordnung bringen würden, entgegenarbeite. Doch schließlich entschied der Rat, nachdem ihm, zwar zu seinem nicht geringen Befremden, ein nach Königsfelden Abgesandter berichtet hatte, daß etliche Nonnen nicht mehr länger im Kloster bleiben wollten, im November, es sollte die Äbtissin diese Klosterfrauen vor sich berufen und die Namen derjenigen, die nicht bleiben und sich der Ordnung fügen wollten, zugleich mit den Namen der Väter, Mütter und nächsten Verwandten aufschreiben, so daß hernach mit ihnen gehandelt und der Billigkeit nach entschieden werden könnte.

Nach diesen ersten Anfängen der neuen Entwicklung der Dinge in Bern, wie sie in der vorliegenden Lieferung beleuchtet erscheinen, wird die Fortsetzung des Werkes den Gang der Ereignisse dem die Entscheidung bringenden Jahre 1528 — der Berner Disputation — näher entgegenführen.

M. v. K.

Zwei vierstimmige Sätze von Zwinglis Kappeler-Lied.

Dem „Spiegel der artz-|ney, vor Zeyten zu nutz und | trost den Leyen gemacht, durch Lauren-|tium Friesen ... durch ..M. Othonem Brunfels, widerumb gebessert ... Strassburg 1532“, einem medizinischen Druckwerke der Reformationszeit (bisherige Signatur: Md A 32 = Mscr. Z XI 301), das zum Bestand der früheren medizinischen Bibliothek von Zürich gehört, ist merkwürdigerweise ein ungefähr gleichzeitig entstandenes Notenmanuskript von 31 Blättern beige-bunden. Von wem es stammt, wird freilich nirgends darin erwähnt, doch lassen seine Schriftzüge bei ihrer teilweise großen Ähnlichkeit mit handschriftlichen Randbemerkungen des Arzneibuches¹⁾ vermuten, daß der eine Besitzer desselben ein kunstsinniger Diener Aeskulaps gewesen sei²⁾. Und auch der Inhalt dieses Anhanges, so verschieden er von dem

¹⁾ fol. 23; 25 und 25¹; 26 und 26¹; 59; 62 und 62¹ bis 68 und 68¹; 84¹; 85; 111; 122; 128; 138.

²⁾ Herr Dr. med. G. A. Wehrli, ein Kenner der medizinisch-geschichtlichen Literatur, pflichtet dieser Meinung bei und hofft, über den Autor der Handschrift gelegentlich genauere Auskunft geben zu können.